

Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung

Gegenstand der Förderung

Ab dem Wirtschaftsjahr **2020** wird den steuerpflichtigen Unternehmen für vorwettbewerbliche Forschung, die der

- Grundlagenforschung *oder*
- Industriellen Forschung *oder*
- Experimentellen Entwicklung

zuzuordnen ist, eine Steuerzulage gewährt.

Antragsvoraussetzungen

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die in Deutschland steuerpflichtig sind
- FuE-Tätigkeit muss nachgewiesen werden
- Auch Auftragsforschung ist förderfähig (an Auftragnehmer aus dem EWR2).
- Bereits im Rahmen der Projektförderung finanzierte Personalkosten können nicht angerechnet werden

Art und Umfang der Förderung

- Die Zuwendung beträgt **25%** der zuwendungsfähigen Kosten:
 - Löhne und Gehälter der FuE-Mitarbeiter (Arbeitgeber-Brutto)
 - FuE-Eigenleistungen von Einzelunternehmern (max. 40 € pro Arbeitsstunde)
 - Bei FuE-Aufträgen 60% des Entgelts, welches an den Auftragnehmer bezahlt wird
- Die Zuwendung erfolgt als **Steuerzuschritt** auf Basis einer Bescheinigung des FuE-Gehaltes sowie der dokumentierten FuE-Aufwendungen
- Auszahlung als **Steuererstattung**, sofern die Forschungszulage höher ist als die festgesetzte Steuer (relevant insbesondere für Start-ups, die noch keinen Gewinn ausweisen)
- Die maximal zuwendungsfähigen Kosten belaufen sich **2 Mio. €**, entsprechend einer maximalen Forschungszulage von **500.000 €** pro Wirtschaftsjahr

Antragsverfahren

- Zweistufiges Verfahren:
 1. Beantragung der FuE-Bescheinigung bei der Bescheinigungsstelle
 2. Antrag auf Forschungszulage beim Finanzamt